



EKAS  
Fluhmattstrasse 1  
6002 Luzern

Brugg, 19. September 2006

Zuständig: Fritz Schober  
Dokument: VN Revision EKAS Richtlinie

### **Anhörung zur EKAS-Richtlinie "Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit" (ASA-Richtlinie)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Nachfrage bei Ihrem Sekretariat haben wir die Unterlagen zur geplanten Revision der ASA-Richtlinie erhalten. Wir erachten es als nicht korrekt, dass unser Verband, als Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft und Träger der Branchenlösung Landwirtschaft, nicht automatisch ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen wurde. Zwar begrünnen wir den Einbezug der Durchführungsstelle der Branchenlösung "agri-TOP" ins Vernehmlassungsverfahren, müssen diesbezüglich aber festhalten, dass es sicher nicht genügt, die Ansicht der Durchführungsstellen, nicht aber der betroffenen Dachorganisationen und Trägerschaften der Branchenlösungen einzuholen.

Wir unterstützen die Haltung des Schweizerischen Gewerbeverbandes, der die Art und Weise, wie diese Vernehmlassung durchgeführt wird, in Frage stellt. Auch wir hätten es begrüsst, wenn erstens alle interessierten Organisationen ordentlich zur Vernehmlassung eingeladen worden wären und zweitens diesen auch eine angemessene Zeit für ihre Stellungnahme eingeräumt worden wäre. In der ASA-Richtlinie steckt erheblicher politischer Zündstoff, so dass eine rein konferenzielle Anhörung, wie sie ursprünglich vorgesehen war, keineswegs ausreicht. Es ist für die Akzeptanz dieser Richtlinie von grösster Bedeutung, dass auch innerhalb der Verbände eine breite Meinungsbildung erfolgen kann.

#### **Grundsätzliche Bemerkungen zur Revisionsvorlage**

Innerhalb der Landwirtschaft stellt die ASA-Richtlinie immer wieder ein Politikum dar. Trotz umfassender Aufklärungsarbeit seitens der landw. Berufsorganisationen, empfinden viele Betriebe die ASA-Richtlinie weiterhin als Schikane, die unnötige administrative Umtriebe mit sich bringt und denen kein entsprechender Nutzen gegenüber steht. Die Bereitschaft vieler Betriebe, insbesondere ausserhalb der Landwirtschaft, eine ASA-Lösung umzusetzen, ist vielerorts weiterhin nicht vorhanden. Dies ist, wie übrigens auch der Gewerbeverband festhält, nicht auf schlechten Willen, sondern primär auf Unkenntnis, Überforderung und eine falsche, zu weit reichende Ausrichtung der ASA-Richtlinie zurückzuführen.

In dieser Situation kann es nicht angehen, die ASA-Richtlinie noch weiter zu verschärfen. Vielmehr müsste diese vor allem in Branchen mit geringem Risiko gelockert, wenn nicht sogar ganz abgeschafft werden. Mit der Revision der ASA-Richtlinie geht man nun aber genau in die andere Richtung, indem man sämtliche Betriebe, welche Personal beschäftigen, in ihren Geltungsbereich aufnimmt und nun auch noch Art. 6 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes als rechtliche Grundlage in die Richtlinie aufnehmen will. Verschärft man die ASA-Richtlinie weiter, wird die Akzeptanz, und somit auch der Umsetzungsgrad, noch schlechter als er bereits ist. In der Praxis ist es gar nicht möglich, alle Kleinbetriebe bei den Kontrollen zu erfassen. Es ist unseres Erachtens höchst problematisch, Vorschriften zu erlassen, die nicht durchgesetzt werden können und, was noch viel gravierender ist, bei denen das Kosten-Nutzen-Verhältnis in keinem vernünftigen Verhältnis steht.

Wir bitten Sie, die Vorlage in dem Sinne grundlegend zu überarbeiten, dass Branchen mit geringem Risiko von der Unterstellung unter die ASA-Richtlinie befreit werden und bei den anderen Branchen die Erfüllung der Vorschriften wesentlich vereinfacht und erleichtert wird.

Auch sind wir überzeugt, dass damit ein viel besserer Wirkungsgrad der eingesetzten Mittel erreicht wird, was letztendlich dem gemeinsamen und anerkannten Anliegen, möglichst viele Schadenfälle zu verhindern, dienlich ist.

## **Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Revisionsvorlage**

### **Pkt. 1 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 11b VUV hat die Koordinationskommission lediglich die Kompetenz, Richtlinien zu Art. 11a Abs. 1 und 2 zu erlassen. Wir sprechen uns deshalb klar dagegen aus, dass nun neu auch das Arbeitsgesetz als gesetzliche Grundlage für die ASA-Richtlinie dienen soll. Die EKAS hat keine Kompetenz, Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in "verbindlicher Form" in die ASA-Richtlinie aufzunehmen.

#### **Pkt. 2.1 Zweck und Anwendungsbereich**

Art. 11a VUV schränkt die Beizugspflicht klar ein, indem festgehalten wird, dass Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit nur dann beigezogen werden müssen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Bei der Erarbeitung der geltenden ASA-Richtlinie ist man davon ausgegangen, dass die Unterstellung gegeben ist, wenn die Betriebe mindestens fünf Mitarbeitende beschäftigen oder einen Nettoprämienatz der Berufsunfallversicherung (BU) gemäss UVG von mehr als einem halben Prozent aufweisen. Seitens des Schweizerischen Bauernverbandes sind wir der Ansicht, dass diese Anforderung einfach zu hoch ist. Wir sind der Meinung, dass Kleinarbeitgeber, die pro Jahr weniger als eine ganze Arbeitsstelle anbieten, von der Erfüllung der ASA-Richtlinie ausgenommen werden, d.h. die ASA-Richtlinie generell nur für Betriebe Gültigkeit hat, die - alle Arbeitszeiten der Beschäftigten zusammengezählt - mindestens eine Arbeitskraft pro Jahr beschäftigen. Zudem beantragen wir, dass alle Betriebe, deren BU-Nettoprämienatz nicht mehr als 1 % beträgt, generell von der Unterstellung unter die ASA-Richtlinie zu befreien sind.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Neuregelung der Unterstellung, wie Sie sie in die Vernehmlassung gegeben haben, in den Betrieben keine Akzeptanz finden wird. Auch sind wir der Ansicht, dass dieser Vorschlag nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Hätte der Bundesrat tatsächlich die Absicht gehabt, sämtliche Betriebe der Beizugspflicht zu unterstellen, hätte er in Art. 11a VUV nicht festgehalten, dass der Beizug nur dann notwendig ist, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist.

Wie wir bereits weiter oben ausgeführt haben, hat die EKAS lediglich die Kompetenz, Richtlinien zu Art. 11a Abs. 1 und 2 zu erlassen. Die Umsetzung des Arbeitsgesetzes muss anderweitig geregelt werden. Den hier vorgeschlagenen Einbezug des Arbeitsgesetzes lehnen wir deshalb entschieden ab.

#### **Pkt. 2.2 Begriffe**

Es ist nicht zulässig, alle Betriebe mit einem BU-Nettoprämienatz über 0,5% als Betriebe mit "hohem Gefährdungspotential" einzustufen. Diese Einstufung kommt einer unhaltbaren Diffamierung, vor allem der produzierenden Branchen unserer Wirtschaft gleich.

#### **Pkt. 4 Erfüllung der Beizugspflicht**

Die neu vorgeschlagene Einstufung der Betriebe gemäss Schema auf Seite 6 lehnen wir ab. Diese Einteilung ist einerseits zu kompliziert und für Nichtspezialisten unverständlich, andererseits ist sie aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht sachgerecht. Wir beantragen mit Nachdruck, dass alle Betriebe mit einem BU-Nettoprämienatz von bis zu einem Prozent gänzlich aus dem Geltungsbereich der ASA-Richtlinie ausgeschlossen werden. Für Betriebe mit einem BU-Nettoprämienatz von über einem Prozent erachten wir die Unterteilung in solche mit 1 bis 10 und solche mit mehr als 10 Vollzeitbeschäftigten als sinnvoll.

#### **Pkt. 4.6.2 Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösungen**

Viele Branchen- und Betriebsgruppenlösungen kämpfen heute ums Überleben. Die Zahl der Betriebe, welche sich diesen angeschlossen haben, liegt vielerorts unter den Erwartungen. In verschiedenen Branchen, wobei die Landwirtschaft bisher davon verschont blieb, stellt man fest, dass sich immer mehr Betriebe von den Kollektivlösungen lossagen. Angesichts dieser Probleme erachten wir es als verfehlt, noch höhere Anforderungen an die Kollektivlösungen zu stellen. Diese werden dadurch in der Existenz bedroht, was wiederum einen klaren Rückschlag für die Bemühungen für die Arbeitssicherheit bedeuten würde.

#### **Anhang zu Pkt. 5 sowie Tabelle 3 - Subsidiärmodell**

Wie wir bereits mehrfach ausgeführt haben, beantragen wir, dass Kleinbetriebe und die Betriebe mit einem Nettoprämienatz bis und mit 1 Prozent, vom Geltungsbereich der ASA-Richtlinie auszunehmen sind. Diese Betriebe sind folgerichtig im Subsidiärmodell nicht mehr zu berücksichtigen. Für die übrigen Betriebe sind die erforderlichen Stundenzahlen massgeblich zu senken. Die Erfahrung zeigt deutlich, dass die heutigen Anforderungen viele Betriebe vom Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit abschrecken und damit kontraproduktiv wirken. Alternativ könnte man sich auch überlegen, das Subsidiärmodell, welches bisher nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kam, gänzlich zu streichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor